

12.03.2019, Berlin

**Dokumentation des zweiten Treffens des
bundesweiten Netzwerkes Flucht, Migration
und Behinderung**



Inhaltsverzeichnis

1. Zur Einleitung	3
2. Teilnehmer/-innen	4
3. Programmablauf.....	6
4. Fachaustausch	7
5. Ergebnisse des Austauschs.....	11
6. Bildergalerie	12
7. Fazit	14
8. Anlagen.....	15

Kontakt

Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.
Handicap International e. V.
An der Kolonnade 11, 10117 Berlin

Karsten Dietze
Referent Advocacy im Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.
k.dietze@hi.org
Tel.: +49 (0)30 20 21 90 69

Bildmaterial

Jörg Farys/www.dieprojektoren.de

Mai 2019

1. Zur Einleitung

Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationsgeschichte sind durch vielfältige Barrieren von Teilhabe ausgeschlossen. Um dem entgegenzuwirken, wurde im Dezember 2018 das Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung gegründet. Ziel ist es, einen besseren Austausch von Akteur/-innen in diesem Feld zu ermöglichen und gemeinsam für eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationsgeschichte einzutreten. Am 12.03.2019 traf sich in Berlin das Netzwerk zum zweiten Mal. Koordinierend begleitet wird der Netzwerkaufbau durch das im Rahmen der Arbeit von Handicap International angesiedelte Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.

Das Netzwerk steht am Anfang seiner Tätigkeit. Das zweite Treffen legte daher, neben fachlichen Themen, einen Schwerpunkt auf Fragen zur Netzwerkstruktur. Das Ziel des Treffens war es, in dieser für die künftige Zusammenarbeit im Netzwerk so entscheidenden Fragen, Austausch zu ermöglichen. Die Wahl der am Treffen teilnehmenden Organisationen fiel schließlich auf eine flexible Struktur, welche vorläufig keine Vereinsgründung anstrebt, aber durch die Entwicklung eines eigenen Leitbildes/Selbstverständnisses auf Verbindlichkeit verweist. Mit der Entscheidung für diese Strukturform als gemeinsame Arbeitsgrundlage ist dem Netzwerk ein wichtiger Schritt hin zu seiner angestrebten Konsolidierung gelungen.

Unter der Vielzahl möglicher fachlicher Themenkomplexe identifizierten im vorangegangenen ersten Netzwerktreffen die Teilnehmer/-innen das Thema der Sprachmittlung als Gegenstand eines vertieften Austausches. Sprachbarrieren stellen eine zentrale und ganz grundlegende Inklusionsbarriere für Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationsgeschichte dar. U. a. auf Grund des Mangels an zielgruppenspezifischen Sprachlernangeboten sind diese durch das Erlernen der deutschen Sprache in besonderer Weise herausgefordert. Die erlebte Sprachbarriere erhebt sich in zahlreichen Lebensbereichen, besonders schwer wiegt sie aber im Gesundheitswesen. Menschen mit Behinderung sind durch eine oft nicht ausreichende Verständigung mit Ärzt/-innen oder Pflegepersonal von der vollständigen Inanspruchnahme ihrer Grundrechte abgeschnitten. Beim Netzwerktreffen waren sowohl Vertreter /-innen von Beratungsstellen als auch von Sprachmittlungsorganisationen anwesend. Der Themenkomplex Sprachmittlung wurde so von unterschiedlicher Seite beleuchtet. Im Gespräch mit den Sprachmittlungsorganisationen SPuK und SEGEMI e. V., kamen dabei Aspekte wie Qualitätskriterien, Rollenverständnis der Sprachmittler/-innen und Selbstverständnis der Sprachmittlungsstrukturen zur Sprache.

Die Frage der Finanzierung von Sprachmittlung stellte ein zweites Schwerpunktthema des Treffens dar. Antragsstellungen auf Kostenerstattung von Sprachmittlungsdiensten werden oft abgelehnt oder haben zu lange Bearbeitungszeiten. Eine gute Verständigung erfordernde Termine (z.B. im Gesundheitswesen), kommen hierdurch nicht zustande bzw. müssen ohne Sprachmittlung stattfinden. Die vorliegende Dokumentation zeigt, dass das Thema der Sprachmittlung in seiner Komplexität nicht erschöpfend behandelt werden konnte. Im kommenden Treffen wird es daher nochmals aufgegriffen.

Die Dokumentation beinhaltet neben den zusammengetragenen Themen- und Handlungsfeldern eine Bildergalerie, welche den Austausch des Treffens illustriert.

Im Anhang sind die Präsentationen von Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung und von Segemi e.V. aus Hamburg sowie eine kurze Link- und Materialsammlung zur Sprachmittlungsthematik beigefügt.

2. Teilnehmer/-innen

Vorname	Nachname	Ort	Einrichtung	Arbeitsbereich/ Projekt
Enrico	Noack	Leipzig	Caritasverband Leipzig e. V.	Beratungsstelle für Geflüchtete
Dr. Barbara	Weiser	Osnabrück	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Michael	Fischell	Bonn	Evangelische Migrations- und Flüchtlingsarbeit Bonn/	Integrationsagentur/ Selbsthilfeberatung
Mirjam	Schülle	Berlin	Humboldt-Universität zu Berlin	Rehabilitations-soziologie und berufliche Rehabilitation
Aissa	Ouahabi	Berlin	InterAktiv e. V.	Eine Brücke zum Gesundheitssystem
Ute	Hustig	Berlin	InterAktiv e. V.	Ankommen im Gesundheits-, Hilfe- und Bildungssystem (AGHB)
Rubia	Abu-Hashim	Berlin	Lebenshilfe Berlin gGmbH	Interkulturelle Beratungsstelle Neukölln
Jürgen	Schwarz	Berlin	Lebenshilfe Berlin gGmbH	Interkulturelle Beratungsstelle Neukölln
Gesa	Müller	Hamburg	Lebenshilfe Landesverband Hamburg e. V.	Kultursensible Selbsthilfe
Jacopo	Colombini	Hamburg	Lebenshilfe Landesverband Hamburg e. V.	Interkulturelle Beratung
Mehmet	Parmak	Tübingen	Lebenshilfe Tübingen e. V.	Familien mit Migrationshintergrund
Catharina	Rauscher	Tübingen	Lebenshilfe Tübingen e. V.	„Freizeit, Bildung, Beratung, Familien mit Migrationshintergrund“
Laura	Schödermaier	Berlin	MINA-Leben in Vielfalt e. V.	Kontakt- und Beratungsstelle für Geflüchtete mit Behinderung
Maren	Gag	Hamburg	passage gGmbH	„Vernetzung Flucht Migration Hamburg“

Karolina	Lipiec-Schnese	Hamburg	SEGEMI Seelische Gesundheit Migration und Flucht e. V.	Koordination Sprachmittlerpool für Menschen mit Behinderung
Martina	Mörchel	Hamburg	SEGEMI Seelische Gesundheit Migration und Flucht e. V.	Koordination Sprachmittlerpool für Menschen mit Behinderung
Marike	Steinke	Osnabrück	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.	SPuK Sprach- und Kommunikationsmittlung
Marianne	Freistein	Berlin	AWO Landesverband Berlin e. V.	Fachstelle: Migration und Behinderung
Taha	Eltauki	Berlin	MINA-Leben in Vielfalt e. V.	Kontakt- und Beratungsstelle
Jana	Damke	Berlin	Berliner Zentrum für Selbst-bestimmtes Leben behinderter Menschen e. V.	Unabhängige und aufsuchende Beratung von Flüchtlingen mit Behinderung und chron. Erkrankung
Dr. Susanne	Schwalgin	Berlin	Handicap International e.V.	Projekt "Crossroads Flucht. Migration. Behinderung"
Karsten	Dietze	Berlin	Handicap International e.V.	Projekt "Crossroads Flucht. Migration. Behinderung"
Georgia	Krien	Berlin	Handicap International e.V.	Projekt "Crossroads Flucht. Migration. Behinderung"
Almuth	Richter	Berlin	Handicap International e.V.	Projekt "Crossroads Flucht. Migration. Behinderung"

3. Programmablauf

- 9:00-10:00** **Ankunft am Tagungsort:** Hotel Grenzfall, Ackerstr. 136, 13355 Berlin
Begrüßungskaffee
- Veranstaltungsbeginn**
- 10:00-10:45** **Vorstellungsrunde und Neues „aus dem Feld“**
Vorstellung der teilnehmenden Organisationen. Austausch zu neuen Entwicklungen.
- 10:45-12:00** **Welche Art von Netzwerk möchten wir sein?**
Vorstellung möglicher Netzwerkstrukturen. Austausch zur künftigen Verfasstheit und Arbeitsweise des Netzwerkes.
- 12:00-12:45** **Mittagessen**
- 12:45-13:45** **Was sollte Sprachmittlung für Menschen mit Behinderung beachten?**
Erfahrungen aus dem Modellprojekt: „Sprachmittlungspool für Menschen mit Behinderung“ (SEGEMI e.V., Hamburg). Austausch zu Herausforderungen und Qualitätskriterien.
- 13:45-15:00** **Welche Möglichkeiten der Kostenübernahme von Sprachmittlung gibt es? Wie ist die aktuelle Entscheidungspraxis?**
Darstellung der aktuellen Rechtslage zur Kostenübernahme bei Sprachmittlung. Austausch zur regionalen Entscheidungspraxis und möglichen Initiativen durch das Netzwerk.
- 15:00-15:15** **Kaffeepause**
- 15:15–16:00** **Ausblick und Dank**
Fixierung der Ergebnisse. Themen für kommende Netzwerktreffen. Terminliche Abstimmung. Feedback.

4. Fachaustausch

Diskussion um Inhalte, künftige Ausrichtung des Netzwerkes und Erwartungen

Ausgehend von den Ergebnissen des Kick-off-Treffens adressierte das zweite Netzwerktreffen Flucht, Migration und Behinderung zwei Themenkomplexe: Die Frage nach seiner künftigen Netzwerkstruktur und das fachliche Thema der Sprachmittlung.

4.1 Netzwerkstruktur

Allgemeine Klärung des Entwicklungsprozesses sowie Klärung der Rolle von Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung/ Handicap International

In seiner Entstehungsphase sieht sich das Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung mit der Frage seiner künftigen Verfasstheit und Arbeitsstruktur konfrontiert. Als Grundlage für einen Entscheidungsfindungsprozess erarbeitete das Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung vier unterschiedliche Netzwerkstrukturmodelle und stellte diese im Rahmen der Netzwerkarbeit zur Debatte (Vorschläge befinden sich im Anhang). Bei der darauffolgenden Abstimmung fiel die Wahl der Netzwerkstruktur auf ein Modell, welches das Netzwerk als Plattform für Fachaustausch und Interessenvertretung versteht. Mit der Frage nach einer künftigen Netzwerkstruktur verknüpften sich Fragen zur Teilnahme bzw. Mitgliedschaft im Netzwerk, der Rollenklärung des die Netzwerkentstehung begleitenden und koordinierenden Begleitprojektes Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung sowie zu Kommunikation und Entscheidungsprozessen im Netzwerk.

Ein Netzwerk als Plattform für Fachaustausch und Interessenvertretung

- Das Netzwerk ist eine Plattform für Fachaustausch und Interessenvertretung.
- Es gibt keine formale Mitgliedschaft. An Netzwerktreffen nehmen Organisationen und Initiativen teil, die praktisch an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung arbeiten.
- Jede beteiligte Organisation kann Initiativen zur Interessenvertretung (z. B. Stellungnahmen) anstoßen und die anderen Organisationen mit einbeziehen. Interessenvertretung erfolgt durch ein Bündnis der Organisationen, die sich der jeweiligen Initiative anschließen.

Was möchte das Netzwerk sein? Das Netzwerk ist eine Plattform für Fachaustausch und Interessenvertretung. Eine Vereinsstruktur wird nicht angestrebt, gemeinsame Basis ist ein Leitbild. Jede teilnehmende Organisation entscheidet themenabhängig, welche Interessenvertretungsinitiativen sie anstoßen und unterstützen will.

Wer nimmt teil? Es besteht keine formale Mitgliedschaft. Interessierte Organisationen und Initiativen, die praktisch an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung arbeiten, nehmen an den Netzwerktreffen teil.

Wie handelt das Netzwerk? Ausgehend vom Austausch im Rahmen des Netzwerkes und themenabhängig, formiert sich ein Bündnis zur gemeinsamen Interessenvertretung. Stellungnahmen werden von beteiligten Organisationen gezeichnet. Es wird jeweils darauf verwiesen, dass die Stellungnahmen etc. im Rahmen des Netzwerkes zustande gekommen

sind. Das Netzwerk wird über den Fortgang aller Interessenvertretungsinitiativen informiert gehalten.

Diskussion der Netzwerkteilnehmer/-innen zur getroffenen Netzwerkstruktur-Entscheidung

Für die von den Teilnehmer/-innen gewählte Netzwerkstruktur gibt es positive Beispiele, so z. B. das Medinetz e. V. Gegen die vorgeschlagenen Modelle 1 (Das Netzwerk als eingetragener Verein) und 2 (Das Netzwerk auf dem Weg zum Verein) sprechen der hohe Formalisierungsgrad und eine daraus möglicherweise erwachsende Entdynamisierung. Eine Netzwerkstruktur auf Grundlage von Vereinsmitgliedschaften hätte zudem die Entscheidung übergeordneter Entscheidungsträger/-innen der teilnehmenden Organisationen erfordert. Eine Gründung des Netzwerkes als Verein hätte jedoch unter Umständen eine höhere Schlagkraft in der Interessenvertretungsarbeit ermöglicht.

Das gewählte Modell soll im Rahmen der Zusammenarbeit im Netzwerk nun Ausgestaltung erfahren und im Laufe eines Jahres überprüft werden. Eine Reihe von Fragen gilt es dabei zu thematisieren, z.B.:

- Wie erfolgt Kommunikation, welche Regeln/ Vereinbarungen sollten schriftlich fixiert werden?
- Wann müssen die Träger/-innen der teilnehmenden Projekte eingebunden werden? Welche Art von Vetorechten sind bei Entscheidungsfindungen notwendig?
- Auf welche Weise gestaltet das Netzwerk Interessenvertretung?
- Wie werden Themen unter Teilnehmer/-innen verteilt?
- Wie geht das Netzwerk mit politischen Konfliktthemen um?
- Wie kann Handicap International in seiner Doppelrolle agieren?

Das Netzwerk kam darin überein, sich kontinuierlich mit Fragen seiner Struktur zu befassen und für diesbezüglich aufkommende Fragen sensibel zu sein.

Die Rolle von Crossroads im Zuge des Netzwerkaufbaus

Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung. versteht sich als:

- die Netzwerkarbeit unterstützendes und koordinierendes Projekt. Dabei stehen dem Projekt Ressourcen zur Verfügung für:
 - o Organisatorische Vor- und Nachbereitung von Netzwerktreffen
 - o Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten für Akteur/-innen, die schwerpunktmäßig an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung tätig sind
- als teilnehmende Organisation mit eigenen fachlichen Positionen und Präferenzen.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit macht HI/ Crossroads seine jeweils moderierende und teilnehmende Rolle kenntlich.

4.2 Sprachmittlung

Sprachmittlung stellt eine wesentliche Zugangsvoraussetzung zu grundlegenden Leistungen, z. B. gesundheitlicher Versorgung, dar. Erst die Überwindung der Sprachbarriere ermöglicht den Zugang zu vielen grundlegenden Rechten, wie eine individuell abgestimmte Gesundheitsversorgung oder Zugang zu Pflege. Aufgrund hoher Barrieren beim Spracherwerb und einer hohen Frequenz von Therapie- und Arztbesuche, wiegt die mangelhafte Regelung von Sprachmittlung für Menschen mit Behinderung besonders schwer. Auch Familienangehörige von Menschen mit Behinderung, die auf Grund ihrer Pflegeaufgaben der Teilnahme an Integrationskursangeboten oft nur unregelmäßig nachkommen, sind hierdurch betroffen. Die sich ergebenden Sprachbarrieren stellen ein langfristiges und ganz grundsätzliches Hindernis für gesellschaftliche Teilhabe dar. Vor diesem Hintergrund wiegt es schwer, dass Sprachmittlung, insbesondere im Gesundheitswesen, aber auch in vielerlei anderen Bereichen ungenügend gesetzlich geregelt ist.

Die Praxis der Sprachmittlung

Sprachmittlungseinsätze werden zu großen Teilen von lokalen Vereinen vermittelt, welche über Honorar oder Aufwandsentschädigung tätige Sprachmittler/-innen beschäftigen. Die oft auf Honorarbasis tätigen Dolmetscher/-innen sind im Rahmen der Dreiecksbeziehung des Übersetzens im hohen Maße gefordert.

Zwei Organisationen aus dem Feld der Sprachmittlung berichteten im Rahmen des Treffens von ihrer Arbeit: SEGEMI e. V. aus Hamburg und SPuK aus Osnabrück gingen dabei auf Qualifizierung und Rollenverständnis von Sprachmittler/-innen, auf Finanzierungsmöglichkeiten und auf Fortbildungen für Sprachmittler/-innen ein. In der anschließenden Diskussion wurden von den Netzwerkmitgliedern mehrere Problemfelder für Sprachmittlung identifiziert: die instabile Finanzierung von Sprachmittlung, kurzfristige Terminvereinbarungen bei Ärzt/-innen und Behörden, schließlich die Frage nach ihrer Rolle als Kulturmittler/-innen.

Vorstellung des Sprachmittlungsprojektes SPuK/Osnabrück und SEGEMI e. V. aus Hamburg

Die Koordinierungs- & Vermittlungsstelle SEGEMI e. V. hat sich im Rahmen ihrer Arbeit entschlossen, einen thematischen Schwerpunkt auf das Thema Menschen mit Behinderung zu legen und einen für diese Zielgruppe gesonderten Sprachmittlungspool einzurichten. In einem Inputreferat stellt der Verein SEGEMI e.V., vertreten durch Frau Lipiec-Schnese und Frau Mörchel, seine Arbeit und Organisationsstruktur vor. Die Präsentation findet sich im Anhang. Weitere Informationen unter: <http://www.segemi.org/menschen-mit-behinderung.html> Mit der beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. angesiedelte Sprach- und Kommunikationmittlung SPuK, vertreten durch Frau Steinke, stellt sich eine weitere Organisation vor.

SPuK bietet als Sprachen- und Kommunikationsberatungsstelle Sprachmittlungsdienste an. Anfragen kommen aus dem öffentlichen Dienst (Kita, Amt usw.) sowie von Beratungsstellen. Die Kosten in Höhe von 41,00 € pro Stunde (zzgl. Umsatzsteuer).

werden durch die Sprachmittlung anfragenden Akteur/-innen getragen. Im Falle von Arztterminen erfolgt die Finanzierung zumeist durch die Stadt Osnabrück. Viele Übersetzungstermine kommen dabei im Traumatherapiezentrum zustande.

Im Rahmen der Tätigkeit von SPuK wird regelmäßig die instabile Finanzierungssituation von Sprachmittlung in Gesundheitsleistungen deutlich. Meist wird auf Sonderlösungen oder zielgruppenspezifische Töpfe zurückgegriffen (z. B. für schwangere Frauen) Weitere Informationen zur Arbeit von SPuK unter: <http://www.spuk.info/>

4.3 Kostenübernahme von Sprachmittlung

Im Rahmen des Austauschs zur Praxis der Sprachmittlung wurde deutlich: Sprachmittlung sollte nicht ehrenamtlich sein. Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationsgeschichte sind im hohen Maße auf die Finanzierung von Sprachmittlungsdiensten z. B. bei Kontakten zu Ärzt/-innen und Pflegepersonen angewiesen. Die Übernahme von Kosten der Sprachmittlung findet in vielen Fällen nicht statt, die Rechtslage ist dabei uneindeutig. Im Leistungsbezug durch das Asylbewerberleistungsgesetz, bis 15 Monate Aufenthalt, ist eine Beantragung über §4 oder §6 AsylbLG möglich. Die Entscheidung hierüber ist als Ermessensentscheidung konzipiert, wird von medizinisch fachfremden Personen getroffen und fällt sehr unterschiedlich aus. Verwiesen sei auf die diesbezüglich erhobenen Zahlen der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, (BAfF), welche jährlich im Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Geflüchteten und Folteropfern in Deutschland veröffentlicht werden. Von den 2018 von psychosozialen Zentren beantragten Anträge auf Kostenübernahme von Sprachmittlungsdiensten wurden nur 61% bewilligt.¹

Im Rahmen des Leistungsbezugs von SGB XII bzw. analog zu diesem (durch AsylbLG) oder SGB II ist eine Sprachmittlung theoretisch über die § 53 SGB XII und §73 SGB XII, oder §21 Abs. 6 SGB II zu beantragen. Hoher Beantragungsaufwand, lange Bearbeitungszeiten und ungewisser Ausgang machen eine termingerechte Bestellung von Sprachmittler/-innen oft unmöglich. So sehen Menschen mit Behinderung und die sie begleitenden Beratungsstellen häufig von einer Antragsstellung ab.

Defizitär stellt sich die Situation der Sprachmittlung in Krankenhäusern dar. Ob die Finanzierung einer solchen in den gezahlten Fallpauschalen inkludiert ist, bleibt umstritten. In Abwesenheit einer einheitlichen Regelung wird daher regional höchst unterschiedlich mit der Situation verfahren. Oft findet Sprachmittlung durch spontan anwesende mehrsprachige Mitarbeiter/-innen statt.

In einem Impulsvortrag (Anhang) wurden Möglichkeiten der Kostenübernahme von Sprachmittlung vorgestellt. Anschließend berichteten Netzwerkteilnehmer/-innen von ihren Erfahrungen aus der Praxis. Mit Blick auf eine Weiterbearbeitung des Themas wurde eine mögliche Positionierung des Netzwerks diskutiert, in welcher lange Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Kostenübernahme von Sprachmittlung, deren instabile Finanzierungssituation verbunden mit der Definition klarer Qualitätskriterien zu thematisieren wäre.

¹ BAfF e.V. (2018): „[Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland. 4. aktualisierte Auflage](#)“, S. 94.

5. Ergebnisse des Austauschs

Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Anschluss an das Treffen erfolgte eine Zusammenfassung von möglichen Folgeschritten und Ergebnissen. Dabei wurde eine Weiterverfolgung des Themas Sprachmittlung geprüft. Ein Blick auf die Situation in Krankenhäusern und eine Vertiefung der Frage der Qualitätskriterien von Sprachmittlung wurde als notwendig erachtet. Die Teilnehmer/-innen des Netzwerktreffens nahmen die Frage mit, ob sie eine Positionierung hin zu einem allgemeinen im SGB I verankerten Anspruch auf Sprachmittlung auch im Kontext der Einbettung ihrer Trägervereine mittragen können. Einige Akteur/-innen kündigten an, häufiger Anträge auf Kostenübernahme von Sprachmittlung im Rahmen des SGB XII zu stellen, um die damit verbundenen strukturellen Probleme besser aufzeigen zu können.

Im Kontext einer Aktualisierung des Themenspeichers wurde deutlich, dass das Thema der Sprachmittlung ein wichtiges unter anderen Themen ist. Als solche wurden u. a. benannt: Frage der Arbeitsmarktinklusioin, die Situation der Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Behinderung und dabei berücksichtigte notwendige Schutzkonzepte (insbesondere im Kontext von Ankerzentren). Weitere Themen waren die Frage von Empowerment und Selbsthilfe oder die Identifizierung behindertenspezifischer Unterstützungsbedarfe. In einem nächsten Treffen ist nun zu klären, welche Fortsetzung die Frage der Sprachmittlung erfährt, und welche anderen Themen stärkere Aufmerksamkeit seitens des Netzwerkes einfordern.

Hinsichtlich der Strukturfragen geht aus dem letzten Treffen u.a. der Bedarf von geeigneten Plattformen zur Kommunikation zwischen den Treffen hervor. Die Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes/Selbstverständnisses und eines Namens für das Netzwerk wurden als anstehende Entwicklungsschritte identifiziert.

6. Bildergalerie





7. Fazit

Unser bundesweites Netzwerk an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung steht auch nach seinem zweiten Treffen noch am Anfang seiner Tätigkeit. Mit einer Entscheidung für eine Netzwerkstruktur ist dabei ein großer Schritt hin zur Konsolidierung des Netzwerkes unternommen. Positiv wurde von den Teilnehmer/-innen festgehalten, dass die Einigung auf eine Netzwerkstruktur rasch und eindeutig erfolgte. Mit dem gewählten Modell eines Netzwerkes, das sich als Plattform für Fachaustausch und Interessenvertretung versteht, ist Raum für dynamische Entwicklung gegeben. Die gemeinsame Arbeit sowie ein zu entwickelndes und zu fixierendes Selbstverständnis bzw. Leitbild unterstützt dabei die Entwicklung einer Netzwerkidentität. Es gilt nun, die gewählte Struktur mit Leben zu erfüllen. Im Rahmen der Netzwerksitzung wurde der Wunsch kommuniziert, die im Rahmen der Treffen entstandene Vernetzung durch einen lebendigen Austausch auch jenseits der eigentlichen Netzwerktreffen auszuweiten. Geeignete digitale Austauschplattformen werden die räumliche Entfernung der Teilnehmer/-innen dabei zu überbrücken helfen.

Ein Schwerpunkt des Netzwerktreffens lag auf dem Themenkomplex Sprachmittlung. Im Austausch zur Thematik wurde die Mangelhaftigkeit aktueller Regelungen und Verwaltungspraxis und die damit verbundene Notwendigkeit von Änderungen deutlich. Das Thema konnte im Rahmen des Netzwerktreffens in seiner Vielschichtigkeit und Tiefe nicht erschöpfend behandelt werden. Die Netzwerkteilnehmer/-innen entschieden sich daher dafür, die Frage der Sprachmittlung bei einem nächsten Treffen nochmals aufzugreifen. Während des Austausches trat aber auch die Vielzahl der Probleme und Zugangsbarrieren jenseits dieser Thematik zu Tage, welche auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationsgeschichte einwirken. Das Netzwerk ist mit der Frage konfrontiert, wie eine vertiefte Arbeit an Fachthemen gestaltet werden kann, ohne die Themenbreite des Arbeitsfeldes und mit ihm verbundene aktuelle Entwicklungen aus dem Blick zu verlieren.

Im Rahmen der Netzwerksitzung wurde der große Wert des direkten Erfahrungsaustauschs deutlich. Im Feedback der Teilnehmer/-innen kam zum Ausdruck, dass die Zeit für informellen Austausch während des Treffens zu knapp bemessen war. Vor diesem Hintergrund entschied sich das Plenum dafür, eine Folgeveranstaltung über einen Zeitraum von zwei Tagen stattfinden zu lassen. Hierdurch wird mehr Raum für informellen Austausch verfügbar.

Derzeitige politische Entwicklungen deuten auf eine Verschärfung der Rechtslage für geflüchtete Menschen hin. Gesetzesinitiativen, wie der Entwurf zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ beinhalten eine z. T. massive Verschlechterung der Lebenssituation von Migrant/-innen. Die Einschränkung von Grundrechten von Geflüchteten erfährt eine massive Forcierung. Auch die Lebenssituation von geflüchteten Menschen mit Behinderung droht sich hierdurch zu verschlechtern. Eine weitere Konsolidierung des Netzwerkes an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung ist daher von großer Wichtigkeit. Mit ihm entsteht eine Plattform für gegenseitige Stärkung, fachlichen Austausch und das gemeinsame Eintreten für die Rechte von Menschen mit Behinderung.

8. Anlagen

1. Präsentation SEGEMI e.V. (Hamburg)
2. Präsentation zur Frage der Kostenübernahme von Sprachmittlung im Gesundheitswesen. Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung (Berlin)
3. Link- und Materialsammlung zur Sprachmittlung

Segemi e.V.

Marina Mörchel & Karolina Lipiec-Schnese
Sprachmittlerkoordination

SEGEMI e.V.
Berlin, 12.03.2019

WIE IST SEGEMI ENTSTANDEN?



- Initiative der Ärzte und Therapeuten
- SEGEMI = Seelische Gesundheit Migration und Flucht e.V. – also ein gemeinnütziger Verein, der sich aus Spenden- und Fördergeldern finanziert
- Gründung: Sept. 2015 (Beratungsstelle)

- SEGEMI ist ein Psychosoziales Beratungs- und Koordinierungszentrum.
- Hierzu werden in den Sprechstunden für Kinder und Jugendliche sowie in den Sprechstunden für Erwachsenen diagnostische Gespräche geführt, um den Weg in eine Behandlung zu bahnen oder andere spezifische Hilfen zu organisieren.
- SEGEMI hat sich zum Ziel gesetzt, die ambulante psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung von Migranten und Flüchtlingen in Hamburg zu verbessern.

SPRACHMITTLERPOOL FÜR DIE AMBULANTE PSYCHIATRISCH-PSYCHOTHERAPEUTISCHE VERSORGUNG



- Förderung über die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz durch den Hamburger Integrationsfonds
- Gesamtfördervolumen: 200.000€
- Projektstart: 01. Juli 2017
- Projektende: 31. Dez 2018
- **Verlängert bis: 30. Juni 2020**
- Kooperationspartner:



SPRACHMITTLERPOOL FÜR DIE AMBULANTE PSYCHIATRISCH PSYCHOTHERAPEUTISCHE VERSORGUNG

- Bundesweit **erstes regionales Modellprojekt zur Stärkung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung**
- Auf Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft auf Antrag der SPD- und der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen
- **Ziel:** Niedergelassene PsychotherapeutInnen und PsychiaterInnen sollen unbürokratisch Zugang zu qualifizierten Sprachmittlerinnen für die Behandlung nicht-deutschsprachiger Patienten erhalten!



DER SPRACHMITTLERPOOL II

- FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



- **Bundesweit erstes regionales Modellprojekt** zur Stärkung der ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung und Fluchthintergrund.
- Auf **Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft** auf Antrag der SPD- und der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen.

DER SPRACHMITTLERPOOL II

- FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



- Förderung über die **Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration** durch den Hamburger Integrationsfonds
- Gesamtfördervolumen: 90.000€
- Projektstart: 01. März 2018
- Projektende: 28. Feb 2019

- **Verlängert bis: 31. Aug 2020**

DER SPRACHMITTLERPOOL II

- FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Voraussetzungen für Klientin/Klienten bzw. Patientin/Patienten

- Ein Sprachmittler darf nur beantragt werden, wenn eine bereits **diagnostizierte Behinderung** oder ein **Verdacht** auf Behinderung vorliegt.

SGB IX, § 2: „Menschen mit Behinderung sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs - und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

- Die **Deutschkenntnisse** der betroffenen Person reichen nicht aus, um eine Beratung/fundierte Diagnostik/Aufklärung oder einen Behandlungserfolg zu gewährleisten.

SPRACHMITTLERPOOL II

- ANTRAGSBERECHTIGTE BERUFSGRUPPEN

- Arzt/Ärztin
- Facharzt/Fachärztin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Logopäde/Logopädin
- Ergotherapeut/Ergotherapeutin
- Psychologe/Psychologin
- Psychologische Psychotherapeut/Innen
- Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeuten
- Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Sonderpädagoge/Sonderpädagogin
- ErzieherInnen / LehrerInnen
- Rechtlicher Betreuer/Rechtliche Betreuerin
- Mitarbeiter anderer relevanter Institutionen

SPRACHMITTLERPOOL II

- ANTRAGSBERECHTIGTE BERUFSGRUPPEN



Ambulante Gesundheitsversorgung

- Niedergelassen in eigener Praxis oder Privatpraxis
- Im Angestelltenverhältnis in einer Praxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum

Ambulante Beratung: Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in einer

- Beratungsstelle für Geflüchtete (z.B. Fluchtpunkt)
- Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (Werner-Otto-Institut, Orts - und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe, Rauhes Haus, Alsterdorf)

Andere im Angestelltenverhältnis in einer

- Einrichtung für geflüchtete Menschen (z.B. Fördern & Wohnen)
- Kindertagesstätte, Kindergarten oder Schule
- Betreuungsstelle

SPRACHMITTLERPOOL II

- EINSATZKONTEXT



- **Allgemeine ärztliche Untersuchung**
- **Diagnostik**
- **Neuropädiatrische Untersuchung**
- **Gespräche (auch mit Bezugspersonen) im Rahmen der Aufklärung von**
 - **medizinischen Belangen**
(z.B. bevorstehende Operation)
 - **Leistungsgeber und Hilfsmittel**
(z.B. Seehilfen, Hörgeräte, Rehabilitation, Eingliederungshilfen)

SPRACHMITTLERPOOL II - AUSGESCHLOSSEN VON EINER VERMITTLUNG UND KOSTENÜBERNAHME SIND



- Allgemeine und Psychiatrische **Kliniken** sowie deren **Ambulanzen**
- Personen und Einrichtungen, für die die **Finanzierung** von Sprachmittlungskosten in der ambulanten Behandlung/Beratung über andere (Förder -)Mittel **sichergestellt ist**
- aufenthaltsrechtliche Beratungsgespräche/Beratung bei **Asylfragen**
- Der Behandlungsort muss **Hamburg** sein

SPRACHMITTLERPOOL ANTRAG GESTELLT. WIE GEHT'S WEITER ?



- Nach Eingang des Antragsformulars zeitnahe Prüfung durch Projektkoordinatorin
- Bemühung um SprachmittlerIn für gewünschten Termin
- 2 Rückmeldungen per Email mit Hinweis: Bewilligung? Welche/r SprachmittlerIn übernimmt den Auftrag (Name & Telefonnr.)
- Ablage und Katalogisierung

SPRACHMITTLERPOOL

QUALIFIKATION DER SPRACHMITTLERINNEN



- **Bewerbungsgespräch/ Vertragsunterzeichnung**
 - Unsere Leitlinien werden durch Vertragsunterzeichnung akzeptiert
 - Im Vorstellungsgespräch auf
 - sprachliche Kompetenz in Deutsch
 - Softskills / Motivation
 - Frage nach Einsatzpräferenzen (Pool1/Pool2)

- **Laufende Qualitätssicherung**
 - → Ziel: Koordination bemüht sich den besten SPM für die Situation zu stellen
 - Feedback von Ärzten und Therapeuten zu den SPM

SPRACHMITTLERPOOL

QUALIFIKATION DER SPRACHMITTLERINNEN



- **Schweigepflicht**
- **Supervisionen 1 x Monat Gruppensupervisionen**
- **Fortbildungen (Fortbildungsreihe 2018/2019)**
 - Besuch von 3 Basisschulungen und 4 Vertiefungsmodulen
 - Stundenanzahl: 45
 - Vertiefung: "Sprachmittlung im Kontext von Menschen mit Behinderung: Meine Rolle in der Sprachmittlung" (Respektvoller Umgang, insb. auch vor und nach den Terminen)

SPRACHMITTLERINNEN - FORTBILDUNGEN 2018

Nr.	Termin, Ort	Titel	Referentinnen
1	03.11.2018 10.00-18.00 Wandsbek	Sprachmittlung im Kontext von Psychotherapie Basisschulung 1 <ul style="list-style-type: none"> - Einführung: Was ist Psychotherapie? - Einführung: Was sind psychische Störungen? - Techniken in der Sprachmittlung 	Dr. Mike Möske, Psychologischer Psychotherapeut / Rabia Tayyeb, staatl. gepr. Gerichtsdolmetscherin
2	11.11.2018 10.00-18.00 Wandsbek	Sprachmittlung im Kontext von Psychotherapie: Basisschulung 2 <ul style="list-style-type: none"> - Wirkfaktoren in der Psychotherapie - Fachvokabular - Neutralität in der Psychotherapie - Geht das? 	Dr. Mike Möske, Psychologischer Psychotherapeut / Rabia Tayyeb, staatl. gepr. Gerichtsdolmetscherin
3	01.12.18 10-18 Uhr Wandsbek	Sprachmittlung im Kontext von Psychotherapie: Basisschulung 3 <ul style="list-style-type: none"> - Schwierige Situationen in der Psychotherapie - Traumakonfrontation - Entspannungsverfahren - Visualisierungstechniken - Selbstfürsorge 	Dipl.-Psych. Ricarda Müller, Psychologische Psychotherapeutin (TP) Traumatherapeutin (DeGPT), Psychotherapeutische Leitung des PSZ SEGEMI e.V.
4	05.12.2018, 10.00-13.00 SEGEMI	Vertiefungsmodul 1 Sprachmittlung im Kontext von Großfamilien: <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben, Rollen und Kompetenzen in der Arbeit mit vielköpfigen Familien - Erfahrungsaustausch - Einsatz von Videos 	Dr. Meike Nitschke- Jansen, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie)
5	12.12.2018, 10.00-13.00 SEGEMI	Vertiefungsmodul 2: Sprachmittlung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen & Bezugspersonen <ul style="list-style-type: none"> - Arbeit in der Kinder- und Jugendpsychotherapie - Spezifische Störungsbilder (Autismus, Epilepsie, u. A.), Diagnostik - Praktische Auswirkungen auf die Arbeit zu Dritt (m. Videobeispielen) 	Dr. Meike Nitschke- Jansen, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie)
6	15.12.2018 10.00-17-00 Wandsbek	Vertiefungsmodul 3 Psychische Störungen: <ul style="list-style-type: none"> - Erscheinungsbilder, - Mythen und Behandlungsansätze 	Theresa Quast, Psychologische Psychotherapeutin in Ausbildung

SPRACHMITTLERPOOL

- ZIELE



- **Ziel: kein Projekt mehr zu sein, sondern fest anerkannt zu werden**
 - Bessere Planung (Personal, Finanzen und Infrastruktur)
 - Im Moment fehlt das Geld für Therapeuten, daher die problematische Situation mit der Warteliste
 - Personalmangel, angewiesen auf Praktikanten
- **Manuelle Verwaltungsarbeit**, dadurch fehlende Zeit für Öffentlichkeitsarbeit (Ärzte sensibilisieren und Aufklärungsarbeit) sowie Netzwerkarbeit
- **Skepsis der Ärzte einer Therapie/ Behandlung zu Dritt**

Vielen Dank für Ihr Interesse!

SEGEMI e.V.
Sprachmittler Koordination
Karolina Lipiec-Schnese &
Marina Mörchel
Adenauerallee 10
20097 Hamburg

www.segemi.org
www.facebook.de/segemihh 
info@segemi.org



Gemeinsam

ziehen wir an einem Strang



Kostenübernahme von Sprachmittlung im Gesundheitswesen



**2. Bundesweites
Netzwerktreffen Flucht,
Migration und Behinderung**

Berlin 12.03.2019

Kontakt

Crossroads | Flucht. Migration.
Behinderung
Handicap International e.V.
An der Kolonnade 11, 10117 Berlin

Karsten Dietze
k.dietze@hi.org
Tel.: +49 (0)30 20 21 90 69

Inhalt

1. Gibt es einen Anspruch auf Kostenübernahme von Sprachmittlung?
2. Übersicht zur Kostenübernahme im Rahmen von Ermessensentscheidungen.
3. Kein Rechtsanspruchs auf Finanzierung von Sprachmittlung im Gesundheitswesen?
4. Möglichkeiten der Kostenübernahme von Sprachmittlung im Rahmen von Ermessensentscheidungen im AsylbLG, SGB II, SGB XII
5. Positionierungen und Stellungnahmen
6. Quellen und Verweise

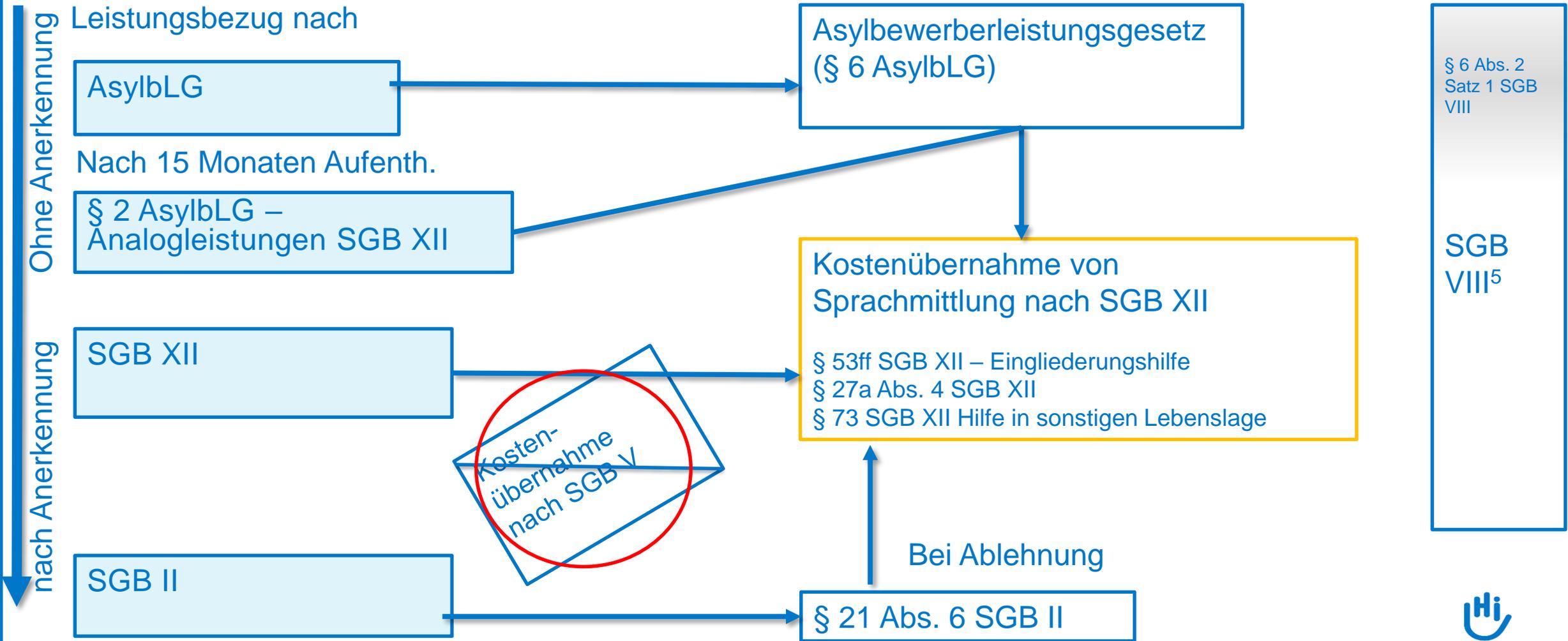
1. Gibt es einen Anspruch auf Kostenübernahme von Sprachmittlung?

§19 Abs.1 S.1 SGB X „Die Amtssprache ist deutsch. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, in **Deutscher** Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren; Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“

§ 17 Abs.2 S.1 SGB I „(2) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in **Deutscher** Gebärdensprache, [...] zu kommunizieren.“

Bei der Regelung der Gebärdensprachdolmetschung beschränkt der Gesetzgeber eine Kostenübernahme ausdrücklich auf deutsche Gebärdensprache.

2. Übersicht zur Kostenübernahme im Rahmen von Ermessensentscheidungen



3. Rechtsanspruch auf Finanzierung von Sprachmittlung im Gesundheitswesen?

Ein Widerspruch: Verantwortbarkeit vs. Aufklärungspflicht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 630e Aufklärungspflichten

- Aufklärung muss mündlich erfolgen
- Aufklärung muss entsprechend des Verständnisses des Patienten erfolgen
- Verantwortung tragen die Behandelnden (§ 630h Abs. 2 BGB)



Widerspruch

Bezug auf SGB V § 28 Abs. 1 S. 2:
„Zur ärztlichen Behandlung gehört auch die Hilfeleistung anderer Personen, die von dem Arzt angeordnet und von ihm zu **verantworten** ist.“



Dolmetscherleistungen sind keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

... so darf das Tätigwerden von Personen, die für ihre Berufsausübung ein ganz anderes Fachwissen benötigen, nicht als eine zur ärztlichen Behandlung gehörende Hilfeleistung gerechnet werden. [...] Nichts anderes gilt für Dolmetscher. **Ihre Tätigkeit ist nicht Teil der ärztlichen Behandlung, weil der Arzt sie aufgrund seines ärztlichen Fachwissens weder leiten noch kontrollieren und somit auch nicht verantworten kann.**¹

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23. Januar 2018 - L 4 KR 147/14, 6.

Ebenso: Urteil des Bundessozialgerichts 1995; bestätigt in einem weiteren Urteil des BSG 2003²

- **Da der Arzt eine Übersetzung nicht versteht, kann er deren Richtigkeit nicht überprüfen und daher die Übersetzung nicht verantworten.**
- **Leistungen der GKV sind namentlich nur solcherlei Leistungen, die der Arzt verantworten kann. Daher sind Dolmetscherleistungen keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung da**
- **Zugleich fordert das BGB im Rahmen der Regelung der Aufklärungspflichten eine mdl. Aufklärung des Patienten durch den Behandelnden**

Eine Regelungslücke?

§19 Abs. 1 S. 1 SGB X „Die Amtssprache ist deutsch. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, **in Deutscher Gebärdensprache**, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren; Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“

Später im selben § (§19 Abs. 2 S. 4 SGB X) „Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, die nicht Kommunikationshilfe im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung; mit Dolmetschern oder Übersetzern kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.“

Urteil LSG Niedersachsen-Bremen zur Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen der GKV vom 23. Januar 2018: *“Da die Regelung zu den Gebärdendolmetschern einen Verweis in eine Vorschrift, die die Vergütung von Sprachdolmetschern regelt, enthalte, könne nicht unterstellt werden, der Gesetzgeber hätte die Regelungslücke übersehen.“*³

Fazit: Laut Urteil besteht kein grundsätzliches Recht auf Kostenübernahme einer Dolmetscherleistung und keine Regelungslücke

Sprachmittlung in Krankenhäusern: Ist Sprachmittlung Teil der Fallpauschalen ?

Wissenschaftliche Dienste des Bundestags:

„[...]wird andererseits bei einer Krankenhausbehandlung davon ausgegangen, dass die Dolmetscherkosten zu den allgemeinen Krankenhausleistungen im Sinn des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz- KHEntgG) gehören und vom Krankenhausträger zu übernehmen seien.“⁴

Deutsche Krankenhausgesellschaft:

„Entgegen der Ansicht einiger Sozialverwaltungen sind Dolmetscherkosten, die im Rahmen der Aufklärung und Behandlung ausländischer Patienten erforderlich sind, nicht vom Krankenhaus zu tragen, sondern können den jeweils zuständigen Sozialleistungsträgern in Rechnung gestellt werden.“⁵

Fazit: Grundrechte werden verletzt

„Die Nichtübernahme von Übersetzungskosten durch das Sozialleistungssystem bzw. die nach dem AsylbLG zuständige Versorgungsbehörde verhindert den Zugang zu medizinischer Versorgung und ist daher unionsrechts- und verfassungswidrig.“⁶

(Falk: Die Behandlungsaufklärung gegenüber fremdsprachigen PatientInnen und der sozialrechtliche Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten; Beitrag E1-2018 unter www.reha-recht.de; 06.02.2018.)

„Ebenso wie ihnen [gehörlosen Personen] bliebe auch fremdsprachigen PatientInnen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend sprechen und verstehen, aufgrund von Verständigungsbarrieren der Zugang zu Gesundheits- und Sozialleistungen verwehrt. Hierin könnte bereits ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot aus § 33c SGB I liegen. Jedenfalls werden beide Personengruppen ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 3 GG und § 2 Abs. 1 Nr. 5 AGG verletzt, solange nicht die erforderliche Übersetzungsleistung bei der medizinischen Versorgung sichergestellt ist.“⁷

(Falk: Die Behandlungsaufklärung gegenüber fremdsprachigen PatientInnen und der sozialrechtliche Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten; Beitrag E1-2018 unter www.reha-recht.de; 06.02.2018.)

4. Möglichkeiten der Kostenübernahme von Sprachmittlung im Rahmen von Ermessensentscheidungen im AsylbLG, SGB II, SGB XII

§6 Abs. 1 AsylbLG – Bundesregierung positioniert sich positiv zur Kostenübernahme im Rahmen des AsylbLG

§6 Abs. 1 AsylbLG: „(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich [...] sind.“

Brief Bundesarbeitsministerin an Präsidentin der BAGFW, Berlin 21.02.2011.⁸

„Zu den zu gewährenden Hilfen gehören auch Dolmetscherkosten, sofern die Herbeiziehung eines Dolmetschers für die Behandlung erforderlich ist. Die Leistung wird dann durch eine Ermessensreduzierung auf Null zu einer Pflichtleistung, sodass die Vorgabe des Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) erfüllt sind.“

- Bestätigung in Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 2014.⁹
- Bestätigung durch regionale Weisungen zuständiger Behörden¹⁰

Probleme: Ermessensentscheidung durch Sachbearbeiter ohne medizinisches Fachwissen
Beantragungsaufwand (regional unterschiedlich)
z.T. lange Bearbeitungszeiten

Möglichkeit der Beantragung im SGB II

§ 21 Abs. 6 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende – Mehrbedarfe

Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 6 SGB II:

„[...] Besondere Bedarfe müssen längerfristig oder dauerhaft, zumindest regelmäßig wiederkehrend, anfallen. Ein besonderer Bedarf ist regelmäßig wiederkehrend, wenn er im Bewilligungsabschnitt voraussichtlich mehrmals anfällt.“¹¹

Voraussetzung für eine Beantragung:

- Der Bedarf muss regelmäßig wiederkehren, d.h. er muss im Bewilligungsabschnitt mehrmals anfallen. z.B. für Psychotherapie - Beispielbescheid¹²
- Die Zuwendungen Dritter (z.B. Sprachmittlung durch Familie) muss ausgeschlossen werden¹³

Leistungen nach SGB XII - § 27a Abs. 4

§ 27a Abs. 4 SGB XII - Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze:

“(4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt [...] wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat [...] 2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, ... “

Bestätigung in Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage DIE LINKE.– Drucksache 18/4579

„Als Anspruchsgrundlage kommt [...] zum Beispiel die abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27 a Absatz 4 SGB XII in Betracht. Im AsylbLG greift diese Regelung über den Verweis in § 2 Absatz 1 AsylbLG auf § 23 SGB XII entsprechend.“¹⁴

Voraussetzung für eine Beantragung:

- Mehraufwendungen bestehen „für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat“
- Mehraufwendungen können „nicht anders ausgeglichen“ werden

Leistungsbezug nach SGB XII

§ 53ff SGB XII – Leistungen der Teilhabe

- Zielgruppe Menschen mit Behinderung. Siehe Beispielbescheid¹⁵

§ 73 SGB XII - Hilfe in sonstigen Lebenslagen

- Öffnungsklausel: Erbringung von Hilfen, „die vom (übrigen) Sozialsystem nicht erfasst werden.“¹⁶
- Kommt zur Anwendung, da der Rechtsprechung folgend Dolmetscherkosten nicht von der GKV übernommen werden

Urteil Sozialgericht Hildesheim, S 34 SO 217/10, 01.12.2011: „Nach diesen Maßgaben hält die Kammer den Einsatz öffentlicher Mittel für gerechtfertigt, weil mit der begehrten Kostenübernahme für einen Dolmetscher jedenfalls eine gewisse Nähe zu den Leistungen nach § 48 SGB XII gegeben ist. Tatsächlich kann die Klägerin die von der Krankenkasse gewährten Leistungen erst dann wirksam in Anspruch nehmen, wenn ihr hierfür ein Dolmetscher zur Verfügung steht.“

Leistungen nach SGB XII

- Probleme:**
- Ermessensentscheidung durch Sachbearbeiter ohne medizinisches Fachwissen
 - z.T. lange Bearbeitungszeiten
 - Hoher Antragsaufwand, besonders wenn noch kein SGB XII Grundantrag gestellt wurde

Exkurs: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

Sprachmittlung kann als notwendiger Teil vieler Leistungen vorausgesetzt werden, wird aber nicht explizit aufgeführt¹⁷

Siehe hierzu: Rechtsexpertise des DRK: Sabine Kuttner: Rechtsexpertise des DRK: Sprachmittlung ist Teil der Leistungen in der Kinder-und Jugendhilfe, 2016¹⁸

Zur Frage Geltungsbereich SGB XIII für Personen mit Duldung siehe : Claudius Voigt, GGUA-Flüchtlingshilfe e.V./ ProjektQ : Präsentation zur Qualifizierung der Flüchtlingsberatung, 2017¹⁹

5. Positionierungen und Stellungsnamen

Initiativen/ Positionierungen von behördlicher Seite bzw. des Gesetzgebers für Kostenübernahme von Sprachmittlung

- Kommunale Finanzierung von Sprachmittlung in zahlreichen Kommunen Deutschlands
- 13. Integrationsministerkonferenz am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg ²⁰
- Integrationsbeauftragte der Bundesregierung

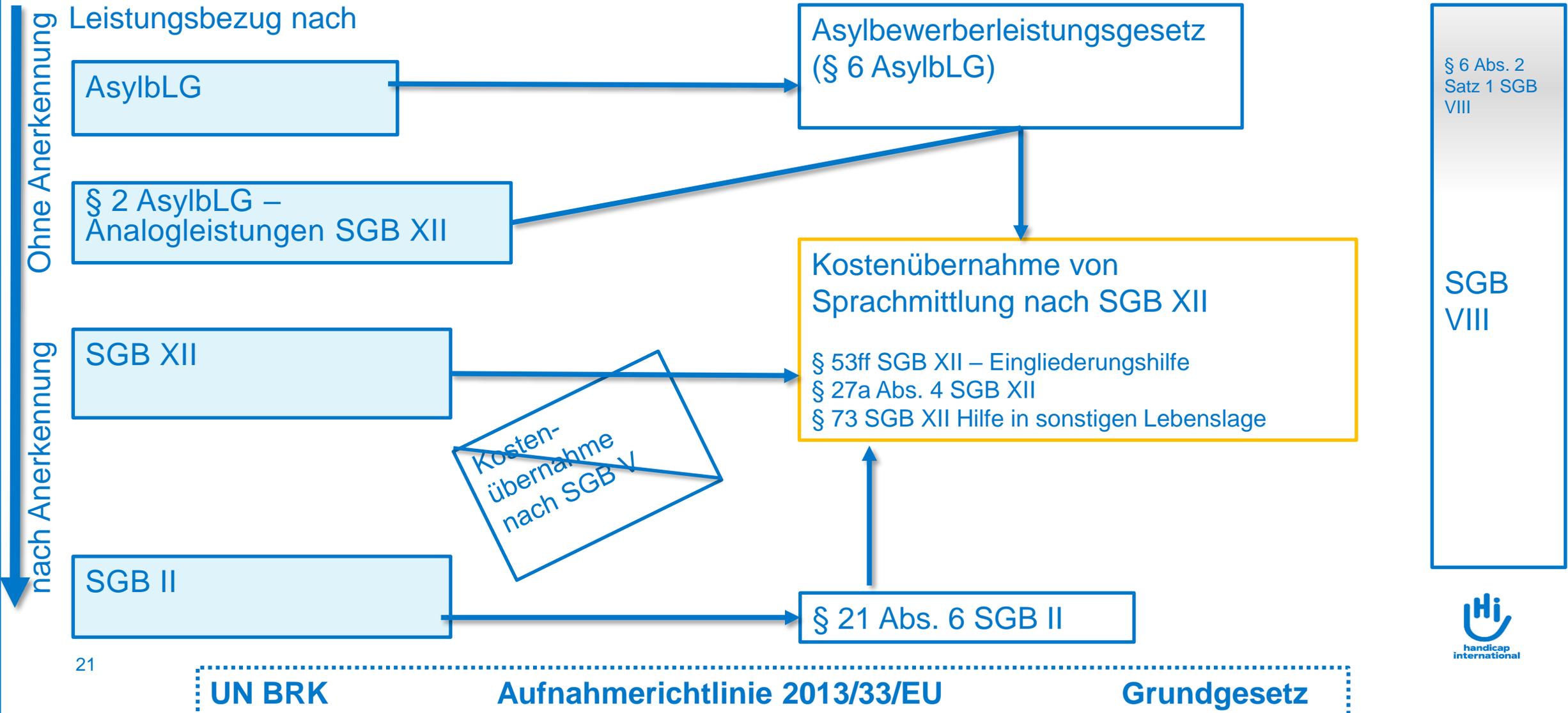
Arbeitskreis Migration und öffentliche Gesundheit ²¹

- Studie zur Sprachmittlung im Gesundheitswesen ²²
- 11. Bericht der Bundesintegrationsbeauftragten der Bundesregierung ²³
- „Das kultursensible Krankenhaus - Ansätze zur interkulturellen Öffnung“²⁴

Stellungnahmen zum Thema auf Bundesebene

- Initiative Sprachmittlung im Gesundheitswesen²⁵
- Bundespsychotherapeutenkammer, 2018²⁶
- 119. Deutscher Ärztetag 2016²⁷
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF)²⁸
- Paritätischer Gesamtverband²⁹
- Deutsches Rotes Kreuz³⁰
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation³¹

Kostenübernahme von Sprachmittlung



6. Quellen und Verweise

1. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.01.2018, L4 KR 147/14, S. 6. Online abrufbar unter:
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=2ahUKEwi6t8686dThAhWk5aYKHWJFC3QQFjACegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.landessozialgericht.niedersachsen.de%2Fdownload%2F128751&usq=AOvVaw1fU87_Y0F0PdZQtajwrFul (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
2. BSG, Urteil vom 10.05.1995, 1 RK 20/94, bestätigt durch BSG, Urteil vom 20.05.2003, B 1 KR 23/01 R, zitiert nach: Wissenschaftlicher Dienst (2017): Dolmetscher im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung. Anspruch und Kostenübernahme. Deutscher Bundestag, WD 9-3000-021/17. Online abrufbar unter:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/514142/d03782888dd292a2ed12cffd271d8ecb/wd-9-021-17-pdf-data.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
3. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.01.2018, L4 KR 147/14, S. 4. Online abrufbar unter:
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=2ahUKEwi6t8686dThAhWk5aYKHWJFC3QQFjACegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.landessozialgericht.niedersachsen.de%2Fdownload%2F128751&usq=AOvVaw1fU87_Y0F0PdZQtajwrFul (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
4. Wissenschaftlicher Dienst (2017): Dolmetscher im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung. Anspruch und Kostenübernahme. Deutscher Bundestag, WD 9-3000-021/17, S. 6. Online abrufbar unter:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/514142/d03782888dd292a2ed12cffd271d8ecb/wd-9-021-17-pdf-data.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
5. Deutsche Krankenhausgesellschaft (2015): Hinweise zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Krankenhäusern. S. 7. Online abrufbar unter:
https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/1_DKG/1.4_Internationales/1.4.4_AuslaendischePatienten/2015_Hinweise_Gesundheitsversorgung_von_Fluechtlingen_und_Asylsuchenden.pdf (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
6. Falk, Angelice (2018): Die Behandlungsaufklärung gegenüber fremdsprachigen PatientInnen und der sozialrechtliche Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten. Beitrag E1-2018, S. 1. Online abrufbar unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_E/2018/E1-2018_Dolmetscherkosten_Fremdsprachige_Patienten.pdf. (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
7. Ebd., S. 5.
8. Brief der Bundesarbeitsministerin an die Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. vom 21.02.2011. Berlin. Online abrufbar unter: http://www.interkulturell-gesundheit-rlp.de/pdf/abrechnung/brief_BM.pdf. (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).

9. Bundesregierung (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/1934. Berlin. Online abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/021/1802184.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
10. Siehe z. B.: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin (2017): Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 über Leistungen nach §6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates (Mindestnormen für die Aufnahme). Berlin. Online abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2015_02-598948.php (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
11. Bundesagentur für Arbeit (2018): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen §21 SGB II Mehrbedarfe, S. 15. Online abrufbar unter: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015861.pdf (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
12. Jobcenter Hildesheim (2012): Änderung zum Bescheid vom [Unbekannt] über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Online abrufbar unter: <https://www.ntfn.de/wp-content/uploads/2010/12/Job-Center-Dolmetscherbewilligung.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
13. Bundesagentur für Arbeit (2018): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen §21 SGB II Mehrbedarfe, S. 15. Online abrufbar unter: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015861.pdf (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
14. Bundesregierung (2015): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Katja Kippling, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/4579. Berlin. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804622.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
15. Stadt Hildesheim (2011): Antrag auf Übernahme der Kosten für Leistungen der sozialen Eingliederung. Hildesheim. Online abrufbar unter: <https://www.ntfn.de/wp-content/uploads/2010/12/Kosten%c3%bcbernahme-Sozialamt.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
16. Falk, Angelice (2018): Die Behandlungsaufklärung gegenüber fremdsprachigen PatientInnen und der sozialrechtliche Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten. Beitrag E1-2018, S. 6. Online abrufbar unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_E/2018/E1-2018_Dolmetscherkosten_Fremdsprachige_Patienten.pdf. (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
17. Der Paritätische Gesamtverband (o. J.): Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes. Sicherstellung der Sprachmittlung als Voraussetzung für Chancengleichheit beim Zugang zu Sozialleistungen. S. 7. Online abrufbar unter:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/\\$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf) (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).

18. Bundesagentur für Arbeit (2018): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen §21 SGB II Mehrbedarfe, S. 10. Online abrufbar unter: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015861.pdf (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
19. Skutta, Sabine (2016): Rechtsexpertise des DRK: Sprachmittlung ist Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Hrsg. v. DRK. Online abrufbar unter: <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S191.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
20. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (Hrsg.) (2018): Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 14.6.2018. Lfd. Nr. 115/19. Online abrufbar unter: <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwid09xmFPgAhUNxoUKHbFtAgAQFjABegQICRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.soziales.bremen.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F13%2FBeschl%25FCsse%2520Integrationsministerkonferenz.64457.pdf&usg=AOvVaw08YKRufUeSG2RGm2qhCSs1> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
21. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2019): Arbeitskreis Migration und öffentliche Gesundheit. Online abrufbar unter: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/themen/gesellschaft-und-teilhabe/arbeitskreis-migration-und-oeffentliche-gesundheit-392730> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
22. Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. (Hrsg.) (2015): Sprachmittlung im Gesundheitswesen. Erhebung und einheitliche Beschreibung von Modellen der Sprachmittlung im Gesundheitswesen. Online abrufbar unter: https://www.bikup.de/wp-content/uploads/2016/07/Studie_Sprachmittlung-im-Gesundheitswesen.pdf (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
23. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2016): 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration –Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/729998/fdcd6fab942558386be0d47d9add51bb/11-lagebericht-09-12-2016-download-ba-ib-data.pdf?download=1> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
24. Arbeitskreis Migration und öffentliche Gesundheit, Unterarbeitsgruppe Krankenhaus (Hrsg.) (2015): Das kultursensible Krankenhaus. Ansätze zur interkulturellen Öffnung. 3. Auflage. Berlin. Online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/729152/faf92058a4f377b8cb7c8ae889d677e5/das-kultursensible-krankenhaus-09-02-2015-download-ba-ib-data.pdf?download=1> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).

25. https://www.sprachmittlung-im-gesundheitswesen.de/fileadmin/user_upload/Gruendungsstatement_der_Initiative_Sprachmittlung_in_Gesundheitswesen.pdf (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
26. Bundespsychotherapeutenkammer: Pressemitteilung vom 30.01.2018. Berlin. Online abrufbar unter: https://www.bptk.de/uploads/media/20180130_PM_BPtK_Koalitionsverhandlungen_Sprachmittlung.pdf (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
27. Bundesärztekammer (Hrsg.) (2017): Beratungsergebnisse zu Beschlüssen der Deutschen Ärztetage. 119. Deutscher Ärztetag 2016. Online abrufbar unter: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/120.DAET/Beratungsergebnisse_119-DAET-2016.pdf (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
28. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Hrsg.) (o. J.): Arbeitshilfe Ermächtigung. Online abrufbar unter: <http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2016/08/Arbeitshilfe-Erm%C3%A4chtigung.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
29. Der Paritätische Gesamtverband (o. J.): Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes. Sicherstellung der Sprachmittlung als Voraussetzung für Chancengleichheit beim Zugang zu Sozialleistungen. Online abrufbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/\\$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf) (Zuletzt geprüft am 21.03.019).
30. Skutta, Sabine (2016): Rechtsexpertise des DRK: Sprachmittlung ist Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Hrsg. v. DRK. Online abrufbar unter: <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S191.pdf> (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).
31. Falk, Angelice (2018): Die Behandlungsaufklärung gegenüber fremdsprachigen PatientInnen und der sozialrechtliche Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten. Beitrag E1-2018, Online abrufbar unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_E/2018/E1-2018_Dolmetscherkosten_Fremdsprachige_Patienten.pdf. (Zuletzt geprüft am 21.03.2019).

2. bundesweites Netzwerktreffen Flucht, Migration und Behinderung, Berlin, 12.03.2019

Link- und Materialsammlung zur Frage der Sprachmittlung

Mit einem Positionspapier zur Sicherstellung der Sprachmittlung bezieht der Paritätische Gesamtverband zum Thema deutlich Stellung. Der Paritätische fordert im Papier die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Sprachmittlung. Das Papier stellt den Status Quo der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Kostenübernahme für Sprach- und Kulturmittlung dar.

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/\\$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf)

In einer Arbeitshilfe stellt die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) Wege der Beantragung der Kostenübernahme für Sprachmittlung im Kontext von Psychotherapie dar. Enthalten sind Musterschreiben, Argumentationshilfen und Regeln für die Arbeit mit Dolmetscher/innen und Sprachmittler/innen in therapeutischen Settings.

http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/08/Arbeitshilfen_Sprachmittlung-in-Psychotherapie-und-Beratung.pdf

In einem Fachbeitrag auf www.reha-recht.de erläutert Angelice Falk (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) den sozialrechtlichen Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten. Angelice Falk fordert in ihrem Beitrag „die Übersetzungskosten als Leistung im SGB V (und AsylbLG) zu regeln und verbindlich in das Sozialleistungssystem aufzunehmen“

https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_E/2018/E1-2018_Dolmetscherkosten_Fremdsprachige_Patienten.pdf

Das Projekt Trialog stellt eine Onlinelernplattform für das interkulturelle Dolmetschen zur Verfügung. Sie beinhaltet eine frei zugängliche Sammlung verschiedener Materialien, Filme und Interviews zum Thema Dolmetschen, zu Berufskodex, Qualitätskriterien und Praxiserfahrungen.

<http://www.trialog.inter-pret.ch/>

Schließlich ein Hinweis auf ein Anfang diesen Jahres durch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen gefälltes Urteil. In diesem wurde entschieden, dass Kosten der Sprachmittlungsleistung keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Mit Hinweis auf entsprechende Regelungen zur Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern hat das Gericht zudem eine mögliche Gesetzeslücke ausgeschlossen.

Kurz zusammengefasst und eingeordnet ist der Urteilsspruch hier:

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lsg-celle-l4kr14714-krankenversicherung-muss-kosten-fuer-dolmetscher-nicht-uebernehmen/>

<https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/aktuelle-rechtssprechung-zur-uebernahme-der-dolmetscherkosten-bei-medizinischer-behandlung>

Das Volle Urteil findet sich hier:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=JURE180004694&st=null&showdoccase=1>

Hierzu eine kurze Einschätzung unserer Kollegin Ines Schwarzarius (Lebenshilfe Hamburg) zum Thema: „Sachverhalt: Ein krebskranker Serbe ist bei der GKV versichert. Die behandelnden Ärzte empfehlen schriftlich einen Dolmetscher um die Therapie nicht zu gefährden. Der Versicherte schließt mit einem Dolmetscher (vereidigt) einen Vertrag und will die Kosten mit der GKV abrechnen. Das SG Hannover entscheidet zugunsten der GKV, die nicht zahlen will. Das LSG Niedersachsen-Bremen weist die Berufung ebenfalls zurück.

Erstaunlich ist die Begründung, denn das Gericht zielt auf den Leistungsanspruch ab und verneint einen solchen, da in dem Regelkatalog und im SGB V keine ausdrückliche Regelung vorliegt. Und das Gesetz nicht zu diesem Anspruch ermächtigt.

Dolmetscher werden als Hilfspersonen klassifiziert, deren Tätigkeit ein ganz anderes Fachwissen, als das zur ärztlichen Behandlung voraussetzt. Weiter ist es unerheblich, ob die Tätigkeit eines Dolmetschers der ärztlichen Behandlung diene oder notwendig ist.

Das Gericht pocht auf die ärztliche Behandlung, die ausschließlich ein Arzt vornehmen könnte. Akzessorische Nebenleistungen sind lt. Urteil vom Gesetzgeber geregelt und die Tatsache, dass ein Anspruch auf Gebärdendolmetscher ausdrücklich im SGB I geregelt ist, zeigt, dass der Gesetzgeber hier keine Regelungslücke hinterlassen hat.

Das bedeutet, dass a) die Begründung „Ein Dolmetscher ist aus ärztlicher Sicht zum Gelingen der Therapie nötig“ hinfällig wäre und b) der Gesetzgeber damit einen Persilschein bekommen hat, da gerichtlich festgestellt wurde, dass er nicht fahrlässig „eine Regelungslücke“ hinterlassen hat.“